



Auto Service

**Mehr Sicherheit.  
Mehr Wert.**

**TIPP VON TÜV SÜD**

## **Führerscheine und ihre Klassen**

Alles Wichtige zu  
Berechtigungen und  
Auflagen

(gültig ab 19.1.2013)

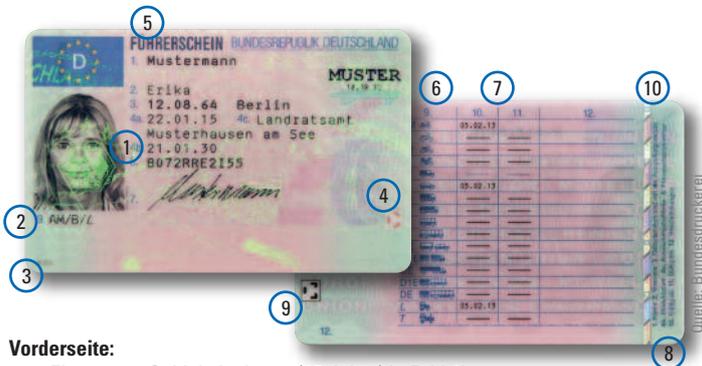


## Was ist ein Führerschein?

Der Führerschein ist das amtliche Dokument, das angibt, welche Fahrerlaubnisklasse der Inhaber besitzt.

## Wie liest man einen Führerschein?

Die Schlüsselzahlen, die sich auf einzelne Fahrerlaubnisklassen beziehen, werden auf der Rückseite des Führerscheins in der Spalte 12 zu der jeweiligen Klasse angegeben. In Zeile 12 werden die Schlüsselzahlen, die sich auf alle Fahrerlaubnisklassen auswirken, eingetragen (z. B. „Brille“).



### Vorderseite:

1. Eintragung Gültigkeitsdatum (15 Jahre) in Feld 4b.
2. Aufführung aller erteilten Fahrerlaubnisklassen
3. Vorhaltung einer Zeile für die maschinenlesbare Zone
4. Änderung Platzierung, Größe und Motiv des Durchsichtspassers
5. Änderung Sicherheitsmerkmal Optisch Variable Farbe: Wegfall Verkehrszeichen, dafür Titel „FÜHRERSCHEIN“

### Rückseite:

6. Aufführung aller 15 harmonisierten FE-Klassen (auch B1) und von 2 nationalen Klassen im Klassengitter
7. Entwertung von nicht erteilten Klassen (Spalte 10. und 11. durch Längsstrich)
8. Verschiebung der Legende an den rechten Rand (vertikal)
9. Zeile 12 beginnt linksbündig (nicht im Klassengitter)
10. Verschiebung des Sicherheitsfadens

### Schlüsselzahlen (Spalte 12/Zeile 12):

Aufgrund des Formates des Führerscheins werden Beschränkungen und Auflagen zur Fahrerlaubnis nicht im Volltext auf dem Dokument eingetragen. Man verwendet deshalb EU-weit ein System von Schlüsselzahlen. Hinzu kommen noch nationale Schlüsselzahlen, die im Wesentlichen bei einer Umstellung alter Fahrerlaubnisse die möglichst genaue Übertragung des alten Rechts in das neue Klassensystem sicherstellen sollen (Besitzstandswahrung).

## Die neuen Fahrerlaubnisklassen

Gültigkeit, Voraussetzungen und Berechtigungen

Alle EU-Fahrerlaubnisklassen im Überblick (Mindestalter in Jahren)				
<b>Pkw-Klassen</b>	<b>B(18/17)</b>	<b>BE(18/17)</b>		
Gültigkeit:	lebenslang	lebenslang		
Voraussetzung:	–	B		
eingeschlossen:	L/AM	–		
<b>Zweiradklassen</b>	<b>A1(16)</b>	<b>A2(18)</b>	<b>A(20/21/24)</b>	
Gültigkeit:	lebenslang	lebenslang	lebenslang	
Voraussetzung:	–	–	–	
eingeschlossen:	AM	AM/A1	AM/A1/A2	
<b>Lkw-Klassen</b>	<b>C1(18)</b>	<b>C1E(18)</b>	<b>C(18/21)</b>	<b>CE(18/21)</b>
Gültigkeit:	befristet*	befristet*	befristet**	befristet**
Voraussetzung:	B	C1	B	C
eingeschlossen:	–	BE	C1	BE/C1E/T
<b>Busklassen</b>	<b>D1(18/21)</b>	<b>D1E(18/21)</b>	<b>D(18/20/21/23/24)</b>	<b>DE(18/20/21/23/24)</b>
Gültigkeit:	befristet***	befristet***	befristet***	befristet***
Voraussetzung:	B	D1	B	D
eingeschlossen:	–	BE	D1	BE/D1E
<b>Sonderklassen</b>	<b>L(16)</b>	<b>AM(16)</b>	<b>T(16)</b>	
Gültigkeit:	lebenslang	lebenslang	lebenslang	
Voraussetzung:	–	–	–	
eingeschlossen:	–	–	AM/L	



Unterschiedliche Mindestalter ergeben sich aus §10 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung

- \* Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr des Inhabers sind die Klassen C1 und C1E unbefristet gültig. Erst dann muss der erste medizinische Check absolviert sein und die folgenden Untersuchungen in 5-Jahres-Abständen erfolgen:
  - ärztliche Untersuchung
  - augenärztliches Gutachten
- \*\* Befristung der Besitzdauer auf 5 Jahre und erneute Wiederholung einer ärztlichen Untersuchung und eines augenärztlichen Gutachtens.
- \*\*\* Bei Ersterteilung bedarf es eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder medizinisch-psychologischen Gutachtens. Nach jeweils 5 Jahren müssen ärztliche Untersuchung sowie ein augenärztliches Gutachten wiederholt werden. Ab dem 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.

## Pkw-Führerschein

### Klassen B und BE (Pkw, Kleintransporter mit und ohne Anhänger) und B96

Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 3500 kg und mit höchstens acht Sitzplätzen für Mitfahrer dürfen mit der Klasse B gelenkt werden.

Erlaubt ist das Ankuppeln eines Anhängers, sofern dessen zulässige Gesamtmasse nicht über 750 kg liegt, aber auch ein schwererer Anhänger darf gezogen werden, wenn beide zusammen eine zulässige Gesamtmasse von 3500 kg nicht überschreiten. Für die meisten Wohnwagengespanne ist die Führerscheinklasse B ausreichend.

Hat die Kombination eine größere zulässige Gesamtmasse als 3500 kg, aber nicht mehr als 4250 kg, dann gibt es die Möglichkeit, durch eine Fahrerschulung bei einer Fahrschule die Schlüsselzahl 96 in den Führerschein eintragen zu lassen. In Sonderfällen – z. B. bei schweren Geländefahrzeugen oder

großen Lieferwagen – kann die Klasse C1 erforderlich werden und bei schweren Anhängern die Klasse BE. Mit BE darf man bei einem Kfz bis zu 3500 kg die maximal erlaubte Anhängelast (siehe Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I) voll ausnutzen. Die höchste zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers darf 3500 kg nicht übersteigen.

## Zweirad-Führerschein

### Klassen A, A2 und A1 (motorisierte Zweiräder auch mit Beiwagen)

Die Klasse A umfasst alle Krafträder. Zusätzlich dürfen auch dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW bewegt werden.

Das Mindestalter beträgt 24 Jahre bei einem Direkteinstieg oder 20 Jahre, wenn vorher für 2 Jahre Krafträder der Klasse A2 gefahren wurden. 21 Jahre alt muss derjenige sein, der nur die dreirädrigen Kfz fahren will.

Mit einem Führerschein der Klasse A2 dürfen ab 18 Jahren Krafträder mit einer Motorleistung von max. 35 kW und einem Verhältnis von Leistung zu Leergewicht von 0,2 kW/kg gefahren werden.

Die Klasse A1 umfasst die Leichtkrafträder (bis zu 125 cm<sup>3</sup> und 11 kW). Wobei hier das Verhältnis Leistung zum Leergewicht



von 0,1 kW/kg nicht überschritten werden darf. Auch dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW darf man mit dieser Klasse fahren. Das Mindestalter für die Klasse A1 beträgt 16 Jahre.

### Mofa

Für die Mofa-Prüfbescheinigung zum Lenken von „Fahrrädern mit Hilfsmotor“ bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h muss der Fahrer mindestens 15 Jahre alt sein. Auch hier ist eine Fahrschulausbildung erforderlich. Ab 16 Jahren ist es erlaubt, ein Kind bis zu sieben Jahren auf dem Mofa auf einem besonderen Sitz mitzunehmen.

### Ausnahmen:

Wer vor dem 01.04.1965 geboren ist, darf auch ohne Prüfbescheinigung Mofa fahren. Wer im Besitz einer Fahrerlaubnis gleich welcher Klasse ist, benötigt zum Führen eines Mofas ebenfalls keine Prüfbescheinigung.

## Lkw-Führerschein

### Klassen C1 und C1E (leichte Nutzfahrzeuge)

Die Klasse C1 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg bis zu 7500 kg, also leichten Lkw. Inbegriffen sind Anhänger bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg. Schwerere Anhänger erfordern die Klasse C1E.

### Für Inhaber der Klasse C1E gilt:

Die zulässige Gesamtmasse beider Fahrzeuge zusammen darf 12000 kg nicht überschreiten. Unter die Klasse C1E fallen auch Kombinationen aus Kraftfahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit mehr als 3500 kg zulässiger Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf auch hier 12000 kg nicht übersteigen.

### Klassen C und CE (schwere Nutzfahrzeuge)

Die Klasse C erlaubt das Lenken von Kraftfahrzeugen aller Tonnagen, insbesondere von schweren Lkw. Hier ist die zulässige Gesamtmasse eines Anhängers auf 750 kg begrenzt, sofern nicht die Klasse E hinzuerworben wird. Erst CE berechtigt das Steuern von sämtlichen Glieder- und Sattelzügen.

### Achtung Mindestalter:

Damit Lkw und Sattelzugmaschinen oder Glieder- und Sattelzüge mit zulässigen Gesamtmassen über 7500 kg gewerblich gelenkt werden dürfen, ist ein Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.

### Die Ausnahme:

Wird die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erworben, oder befindet sich der Fahrer der Klasse C oder CE in einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer, der Fachkraft im Fahrbetrieb oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf, darf die Fahrerlaubnis auch schon mit 18 Jahren genutzt werden. Bis zum 21. Lebensjahr allerdings nur im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses.



## Busführerschein

### Klassen D1, D1E, D und DE (Omnibusse)

Die Klasse D1 berechtigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind.

Wird die Grundqualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erworben, oder befindet sich der Fahrer der Klasse D1 oder D1E in einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer, der Fachkraft im Fahrbetrieb oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf, darf die Fahrerlaubnis auch schon mit 18 Jahren genutzt werden. Bis zum 21. Lebensjahr allerdings nur im Inland und im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses.

Die Klasse D berechtigt zur Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen ohne Fahrersitz. Für die Klasse D muss man mindestens 24 Jahre alt sein.

#### Die Ausnahmen:

- 23 Jahre bei beschleunigter Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach §4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes
- 21 Jahre nach erfolgter Grundqualifikation nach §4 Abs. 1 Satz 1 oder mit Grundqualifikation durch Ausbildung und Prüfung nach §4 Abs. 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes im Linienverkehr bis 50 km
- 20 Jahre für Personen in einer Ausbildung zum Berufskraftfahrer, der Fachkraft im Fahrbetrieb oder zu einem vergleichbaren Ausbildungsberuf. Dieses Mindestalter verringert sich auf 18 Jahre, wenn die Person im Linienverkehr bis 50 km tätig ist.

Ein Anhänger bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 750 kg ist jeweils inbegriffen. Schwerere Anhänger erfordern die Klassen D1E bzw. DE.

## Taxi- und Krankenwagenführerschein

### Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Für die Fahrgastbeförderung in Taxis und Krankenwagen ist eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich. Ebenso verhält es sich bei Pkw, die gewerbsmäßig für Ausflugsfahrten und Ferienreisen eingesetzt werden. Das Mindestalter für die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung beträgt 21 Jahre bzw. 19 Jahre, wenn diese Erlaubnis auf Krankenwagen beschränkt wird.

## Sonderführerscheine

### Klassen L, T (land-und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen) und AM

Die Klasse L erlaubt das Fahren von Zugmaschinen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h sowie Kombinationen aus Fahrzeugen und Anhängern mit einer maximalen Geschwindigkeit von 25 km/h.

Selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge benötigen eine Fahrerlaubnis, wenn ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit über 6 bis zu 25 km/h liegt und sie im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden. In der Klasse L ist diese Berechtigung enthalten.



Die Klasse T ist ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Sie gilt für Zugmaschinen bis 60 km/h und für Arbeitsmaschinen bis 40 km/h Höchstgeschwindigkeit, Anhänger inbegriffen.

Für die Klassen L und T besteht ein Mindestalter von 16 Jahren. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h dürfen aber erst ab dem 18. Lebensjahr gefahren werden.

Die Klasse AM berechtigt zum Fahren von zweirädrigen Kleinkrafträdern (Mokicks, Mopeds und Roller), auch mit Beiwagen, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 cm<sup>3</sup> bzw. einem Elektroantrieb mit einer max. Nenndauerleistung bis zu 4 kW.

Da die alte Klasse S in der Fahrerlaubnisklasse AM aufgegangen ist, dürfen mit der Klasse AM auch die folgenden Fahrzeuge geführt werden:

- Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup>, die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor) und
- dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungs-

motoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.

Wird einer dieser Grenzwerte überschritten, ist der Pkw-Führerschein (Klasse B) erforderlich. Die Fahrzeuge dieser Klasse darf man ebenfalls erst ab 16 Jahren fahren.

## Führerscheinfreie Fahrzeuge

Die 6-km/h-Freiheit beschränkt sich auf selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen oder Stapler und andere Flurförderzeuge sowie auf einachsige, von Hand zu führendes Kleingerät. Ansonsten bedarf es eines Führerscheins bzw. einer Prüfbescheinigung (mit Ausnahme spezieller Begünstigungen für das Lenken motorisierter Krankenfahrstühle). Die unterste Altersgrenze ist 15 Jahre.

Für Menschen mit Behinderungen, die einen Krankenfahrstuhl benötigen, gelten besondere Vergünstigungen: Für elektrisch betriebene Einsitzer mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 15 km/h und einem Leergewicht von maximal 300 kg ist weder ein Führerschein noch eine Prüfbescheinigung erforderlich. Bei maximaler Geschwindigkeit von 10 km/h dürfen sie auch unter 15 Jahren gelenkt werden. Ältere Prüfbescheinigungen für Krankenfahrstühle bis zu 25 km/h behalten ihre Gültigkeit.



## Die neuen EU-Führerscheinklassen im Überblick:

Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
<b>A</b> (Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge)  <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerb: 20, 21 oder 24 Jahre</li> </ul>	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 15 kW und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von mehr als 15 kW	AM, A1, A2 (Einzelheiten siehe unten)	Unterschiedliche Mindestalter: <ul style="list-style-type: none"> <li>24 Jahre bei einem Direkteinstieg (ohne Vorbesitz einer anderen Kraftradklasse)</li> <li>21 Jahre, wenn man nur die dreirädrigen Krafträder fahren will</li> <li>20 Jahre bei zweijährigem Vorbesitz der Klasse A2</li> </ul>
<b>A2</b> (Krafträder)  <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerb: 18 Jahre</li> </ul>	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Leergewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt	AM, A1	Rechenbeispiel: Hat das Kraftrad 33 kW, dann muss die Maschine mindestens 165 kg wiegen!  Das Leergewicht steht im Fahrzeugschein unter 14 oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter G.
<b>A1</b> (Krafträder und dreirädrige Kraftfahrzeuge)  <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerb: 16 Jahre</li> </ul>	Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm <sup>3</sup> und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Leergewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt und dreirädrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW	AM	Die bisherige Beschränkung auf 80 km/h bei unter 18-Jährigen ist entfallen.  Rechenbeispiel: Hat das Kraftrad 11 kW, dann muss die Maschine mindestens 110 kg wiegen!  Das Leergewicht steht im Fahrzeugschein unter 14 oder in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter G.
<b>AM</b> (Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor oder dreirädrige Krafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge)  <ul style="list-style-type: none"> <li>Erwerb: 16 Jahre</li> </ul>	Zweirädrige Krafträder (auch mit Beiwagen) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm <sup>3</sup> oder einer maximalen Leistung von bis zu 4 kW bei E-Motoren und Krafträder bis zu 45 km/h und bis zu 50 cm <sup>3</sup> , die die Merkmale von Fahrrädern aufweisen (Fahrräder mit Hilfsmotor) und dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h und bis 50 cm <sup>3</sup> und maximal 4 kW Leistung	Keine Einschlüsse	Roller o. ä. der Klasse M finden sich hier wieder.  In diese Klasse fallen auch die Fahrzeuge der ehemaligen Klasse S (Trike oder Quad) und die Fahrräder, die mit elektrischer Unterstützung unterwegs sind.



## Die neuen EU-Führerscheinklassen im Überblick:

Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
<b>B</b> (Pkw, Kleintransporter u. Ä.)  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 18 Jahre</li> <li>■ 17 Jahre bei begleitetem Fahren</li> </ul>	Kraftfahrzeuge bis zu 3500 kg (zulässiges Gesamtgewicht) mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 750 kg oder</li> <li>■ Kombinationen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3500 kg für das Gespann</li> </ul>	Berechtigungen der Klasse L (Einzelheiten siehe dort) und der Klasse AM (Kleinkrafträder) und Leichtkraftfahrzeuge)	Überschreitet der Kraftwagen das 3,5-Tonnen-Limit, muss der Fahrer die Klasse C 1 besitzen. Reichen die Anhängerberechtigungen der Klasse B nicht aus, ist entweder eine Fahrerschulung in einer Fahrschule für Kombinationen über 3500 kg bis 4250 kg erforderlich (Eintrag der Schlüsselzahl 96) oder ein zusätzlicher Anhängerführerschein der Klasse BE (siehe unten).
<b>BE</b> (Pkw, Kleintransporter u. Ä. mit Anhängern)  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 18 Jahre</li> <li>■ 17 Jahre bei begleitetem Fahren</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3500 kg (zulässiges Gesamtgewicht) nicht übersteigt		Die zulässigen Gesamtmassen der beiden Fahrzeuge dürfen jeweils maximal 3500 kg betragen.  Liegt eine der zulässigen Gesamtmassen über diesem Wert, so ist die Klasse C1E erforderlich (siehe dort).
<b>C1</b> (leichte Nutzfahrzeuge)  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 18 Jahre</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Kraftfahrzeuge von 3500 kg bis zu 7500 kg (zulässiges Gesamtgewicht) mit Anhänger bis 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klassen B und L (Einzelheiten siehe dort), der Klasse AM (Kleinkrafträder und Leichtkraftfahrzeuge)	Sollen Anhänger über 750 kg angekuppelt werden, ist ein zusätzlicher Anhängerführerschein der Klasse C1E erforderlich (siehe unten).
<b>C1E</b> (leichte Nutzfahrzeuge und Anhänger)  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 18 Jahre</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und Anhänger über 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)		Werden die zulässigen Gesamtgewichte von Zugwagen und Anhänger zusammengerechnet, ist ein Limit von 12000 kg einzuhalten. In die Klasse C1E fallen auch Kombinationen aus einem Fahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg nicht übersteigt
<b>C</b> (schwere Nutzfahrzeuge)  <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 21 Jahre</li> <li>■ 18 Jahre, wenn die Bedingungen in der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Kraftfahrzeuge über 3500 kg (zulässiges Gesamtgewicht) und Anhänger bis 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klasse C1	Bedingungen für ein Mindestalter von 18 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ erfolgte Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG)</li> <li>■ während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>



## Die neuen EU-Führerscheinklassen im Überblick:

Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
<b>CE</b> (schwere Nutzfahrzeuge und Anhänger) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 21 Jahre</li> <li>■ 18 Jahre, wenn die Bedingungen der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse C erforderlich</li> </ul>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und Anhänger über 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klassen C1E, BE	Bedingungen für ein Mindestalter von 18 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ erfolgte Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des BKrFQG</li> <li>■ während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>
<b>D1</b> (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 21 Jahre</li> <li>■ 18 Jahre, wenn die Bedingungen der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge nicht mehr als 8 m beträgt; Anhänger bis 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht) dürfen mitgeführt werden		Bedingungen für ein Mindestalter von 18 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ erfolgte Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des BKrFQG</li> <li>■ während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>
<b>D1E</b> (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung und Anhänger) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 21 Jahre</li> <li>■ 18 Jahre, wenn die Bedingungen der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse C1 erforderlich</li> </ul>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und Anhänger über 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klasse BE	Bedingungen für ein Mindestalter von 18 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ erfolgte Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des BKrFQG</li> <li>■ während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>
<b>D</b> (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 24 Jahre</li> <li>■ 23, 21, 18 Jahre, wenn die Bedingungen der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse B erforderlich</li> </ul>	Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; Anhänger bis 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht) dürfen mitgeführt werden	Berechtigungen der Klasse D1	Bedingungen für die unterschiedlichen Mindestalter: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 23 Jahre, wenn die beschleunigte Grundqualifikation nach §4 Absatz 2 des BKrFQG erworben wurde</li> <li>■ 21 Jahre nach Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des BKrFQG oder nach beschleunigter Grundqualifikation nach §4 Absatz 2 des BKrFQG im Linienverkehr bis 50 km</li> <li>■ 20 Jahre während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>



Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
<b>DE</b> (Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung und Anhänger) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 24 Jahre</li> <li>■ 23, 21, 18 Jahre, wenn die Bedingungen der rechten Spalte eingehalten werden</li> <li>■ Vorbesitz der Klasse D erforderlich</li> </ul>	Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und Anhänger über 750 kg (zulässiges Gesamtgewicht)	Berechtigungen der Klassen D1E, BE	Bedingungen für die unterschiedlichen Mindestalter: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ 23 Jahre, wenn die beschleunigte Grundqualifikation nach §4 Absatz 2 des BKrFQG erworben wurde</li> <li>■ 21 Jahre nach Grundqualifikation nach §4 Absatz 1 Nummer 1 des BKrFQG oder nach beschleunigter Grundqualifikation nach §4 Absatz 2 des BKrFQG im Linienverkehr bis 50 km</li> <li>■ 20 Jahre während oder nach Abschluss einer Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf</li> </ul>

## Nationale Führerscheinklassen:

Klasse	Berechtigungen	Mit eingeschlossen	Ergänzende Hinweise
<b>L</b> (langsame Zug- und Arbeitsmaschinen, Stapler) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 16 Jahre</li> </ul>	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen bis zu 40 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit), auch mit Anhängern (dann Geschwindigkeitsbeschränkung auf 25 km/h), selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu 25 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit), auch mit Anhängern, Stapler und andere Flurförderzeuge bis zu 25 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit)	Keine Einschlüsse	
<b>T</b> (schnelle Zug- und Arbeitsmaschinen der Land- und Forstwirtschaft) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erwerb: 16 Jahre mit Beschränkung auf 40 km/h bis 18 Jahre</li> </ul>	Zugmaschinen bis zu 60 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit). Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu 40 km/h (bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit). Alle zulässigen Anhänger hinter diesen Maschinen.	Berechtigungen der Klasse L (Einzelheiten siehe dort) und der Klasse AM (Kleinkrafträder und Leichtkraftfahrzeuge)	Achtung: Die Klasse T ist auf Fahrten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschränkt.  Die Erweiterung der Erlaubnis auf 60 km/h-Zugmaschinen gilt automatisch ab 18 Jahren.



## Alte Führerscheine der Klassen 2 und 3: die Berechtigungen

Fahrerlaubnis	Kfz (zuläss. Gm)	Anhänger (zuläss. Gm)	Ergänzende Hinweise
<b>Alte Klasse 2</b> Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert)  Inhaber über 50 Jahre alt	Unbegrenzt  Nur noch bis 7,5 Tonnen	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz.  Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C1E*.	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält diese Befugnisse.  Wiederauffrischung der verlorenen Befugnisse möglich.
<b>Alte Klasse 3</b> Inhaber bis 50 Jahre alt (Berechtigungen unverändert)  Inhaber über 50 Jahre alt	Bis 7,5 Tonnen  Bis 7,5 Tonnen	Bis zur maximalen Anhängelast des Kfz unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandem-Achsanhänger.  Nur noch nach Vorgabe der EU-Klasse C1E*, unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandem-Achsanhänger.	Rechtzeitige Umwandlung bis zum 50. Geburtstag erhält die bisherigen Anhängerbefugnisse.  Wiederauffrischung der verlorenen Anhängerbefugnisse möglich.

\* Die Anhänger-Vorgaben der EU-Führerscheinklasse C1E lauten: In die Klasse C1E fallen Kombinationen aus einem Fahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger oder Sattelanhängen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg oder aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhängen mit

einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse der jeweiligen Kombination 12000 kg nicht übersteigt. (Siehe hierzu auch die folgende Tabelle „Beispiele zum Anhängerbetrieb“).  
Abkürzungshinweis: zuläss. Gm = zulässige Gesamtmasse

## Beispiele zum Anhängerbetrieb – das bleibt im Fall der Abstufung

Zulässige Gesamtmasse des Kfz	Leermasse des Kfz = Fahrer-Limit für die zulässige Gesamtmasse des Anhängers	Ergänzende Hinweise
7,5 Tonnen	3,5 Tonnen	Bei Klasse 3 unter Beschränkung auf Ein- bzw. Tandem-Achsanhänger und zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. 3500 kg.  Die genannten Kfz-Leermassen sind typische Durchschnittswerte; genaue Angaben für den Einzelfall siehe Fahrzeugschein oder Zulassungsbescheinigung Teil I (Ziffer 14, G).
6,0 Tonnen	3,0 Tonnen	
5,0 Tonnen	2,8 Tonnen	
4,5 Tonnen	2,5 Tonnen	
Bis 3,5 Tonnen	Bis zu diesem Kfz-Gesamtgewicht können Inhaber von abgestuften Führerscheinen der Klassen 2 und 3 die zulässigen Anhängelasten solcher Zugwagen	gemäß den Ziffern 28 und 29 des Fahrzeugscheins oder 0.1 und 0.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I ausnutzen. Bei Klasse 3 ist auch hier zu beachten: Beschränkung auf drei Achsen und zulässige Gesamtmasse des Anhängers max. 3500 kg.



## So behalten alte Führerscheine ihre Gültigkeit:

- Egal ob der alte Graue oder der Rosafarbene, Sie können Ihren bisherigen Führerschein gegen den neuen EU-Führerschein im Kartenformat umtauschen. Es besteht eine allgemeine Umtauschverpflichtung bis zum 19. Januar 2033. Die früheren grauen oder rosafarbenen Führerscheine sind bis dahin sowohl im Inland als auch im Ausland gültig.
- Eine besondere Umtauschverpflichtung besteht allerdings für Führerscheininhaber, die im Rahmen des Führerscheins der Klasse 2 einen Lastkraftwagen führen und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Führerscheinklasse 2 erlischt mit dem 50. Lebensjahr und muss auf einen neuen Führerschein im Kartenformat übertragen werden. Der Antrag auf Verlängerung kann auch nach Ablauf der Gültigkeit gestellt werden. Dabei müssen Sie folgende Bescheinigungen vorlegen:
  - a) Eine ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung des Sehvermögens bzw. Zeugnis eines Augenarztes. Diese Untersuchung können Sie von Ihrem Augenarzt, von einem Betriebs- oder Arbeitsmediziner oder einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung durchführen lassen. Ein ausgestelltes Gutachten/Zeugnis hat zwei Jahre Gültigkeit.
  - b) Eine ärztliche Eignungsbescheinigung. Bewerber für eine Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen D, D1, DE, D1E sowie eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeför-

derung müssen besondere Anforderungen erfüllen. Der Nachweis dazu ist durch Beibringen eines betriebs- oder arbeitsmedizinischen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zu führen. Bei Antragstellung darf die Bescheinigung nicht älter als ein Jahr sein.

- Wenn Sie als Lkw-Fahrer/Berufskraftfahrer für den gewerblichen Transport von Personen und Gütern unterwegs sind und sich ein digitales Kontrollgerät in Ihrem Fahrzeug befindet, dann benötigen Sie eine Fahrerkarte. Zur Beantragung dieser Karte ist der EU-Führerschein vorzulegen.

## Fahranfänger

Fahranfänger erhalten ihre Fahrerlaubnis erst mal für zwei Jahre „auf Bewährung“. Wird man bei einem groben Verstoß gegen die Verkehrsregeln erwischt, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre und teure Nachschulungen stehen an. Schlimmstenfalls ist der Führerschein/die Fahrberechtigung ganz weg. Das Gleiche gilt für begleitetes Fahren ab 17.

## Begleitetes Fahren ab 17 Jahren

Der „Führerschein mit 17“ soll jungen Fahranfängern helfen, erste Fahrpraxis in Anwesenheit einer verantwortungsvollen Begleitperson zu machen.

Mehr dazu finden Sie in unserem TÜV SÜD Tipp: „So gelingt der Führerschein“.



Auto Service



QR Code scannen und auf folgende  
Webseite gelangen:

[www.tuev-sued.de/fuehrerschein](http://www.tuev-sued.de/fuehrerschein)

**Region Baden-Württemberg NORD**

Krailenshaldenstr. 30  
70469 Stuttgart  
Telefon 0711 8933-0  
Telefax 0711 8933-173

**Region Baden-Württemberg SÜD**

Laubwaldstraße 11  
78224 Singen  
Telefon 07731 8802-0  
Telefax 07731 8802-58

**Region Bayern NORD**

Edisonstraße 15  
90431 Nürnberg  
Telefon 0911 6557-0  
Telefax 0911 6557-355

**Region Bayern SÜD**

Schleißheimer Straße 126a  
85748 Garching  
Telefon 089 32705-0  
Telefax 089 32705-132

**Region Sachsen**

Wiesenring 2  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 4653-0  
Telefax 0341 4653-154

**TÜV SÜD ist über 300 Mal für Sie da.**

Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, finden Sie im Internet unter:

[www.tuev-sued.de](http://www.tuev-sued.de)

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:



facebook.com/  
tuevsued.autoservice